Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 94 (2017)

Artikel: "All gut ordnungenn unnd stattlich pollicyenn durch den eyd bevestnet

mogenn beharret werdenn" : schwören und regieren in Freiburg im

langen 15. Jahrhundert

Autor: Richard, Olivier

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-736820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OLIVIER RICHARD

«ALL GŮT ORDNUNGENN UNND STATTLICH POLLICYENN DURCH DEN EYD BEVESTNET MOGENN BEHARRET WERDENN»

SCHWÖREN UND REGIEREN IN FREIBURG IM LANGEN 15. JAHRHUNDERT

Der Eid als ein mündlich und rituell vorgetragenes Versprechen, in dem sich jemand bei Gott und den Heiligen zu etwas verpflichtet, ist eine der grundlegenden Praktiken in der Geschichte der mittelalterlichen Stadt¹. Er war dort allgegenwärtig, so dass mit Max Weber seit Anfang des 20. Jahrhunderts allgemein anerkannt ist, dass er in der Form der *coniuratio*, des geschworenen Bundes, im 11. und 12. Jahrhundert den Ursprung der mittelalterlichen Stadt bildete. Die Bürger verpflichteten sich gegenseitig zur Hilfe und zum Frieden². Diese

Abkürzungen: AF = Annales Fribourgeoises; AM = Archives Municipales; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HLS = Historisches Lexikon der Schweiz; SSRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; StAF = Staatsarchiv Freiburg.

Dieser Beitrag basiert auf meiner Habilitationsschrift Serment et gouvernement dans les villes du Rhin supérieur à la fin du Moyen Âge, Université Paris-Sorbonne 2015, deren Fertigstellung durch ein mir von der Alexander-von-Humboldt-Stiftung gewährtes «Stipendium für erfahrene Wissenschaftler» ermöglicht wurde. Für Hinweise und die sprachliche Überarbeitung des Textes bin ich Frau Dr. Kathrin Utz Tremp und der Redaktion der Freiburger Geschichtsblätter sehr dankbar.

² Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlass, Teilband 5: Die Stadt, hg. von Wilfried Nippel, Tübingen 2000. Unter den zahlreichen Studien beziehungsweise Kommentaren zur Weberschen Stadt siehe Klaus Schreiner, Die

coniuratio wurde in der Forschung als freiwillige Bindung verstanden, die eine horizontale, egalitäre Beziehung zwischen Eidleistendem und Eidnehmer schuf, im Gegensatz zum Huldigungseid der feudalen Welt, der eine vertikale Beziehung zwischen Herren und Vasallen beziehungsweise Untertanen darstellte³.

Im Spätmittelalter aber, so der Tenor der Forschung seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, konnten sich die Stadträte als Obrigkeiten etablieren⁴. Sie betrachteten sich nicht mehr als Vertreter der Bürgerschaft, sondern als deren Herren. Demnach stellte die Stadt im 15. Jahrhundert keine Gemeinschaft von gleichberechtigten Bürgern mehr dar, sondern ein politisches Konstrukt, in dem die Obrigkeiten ihren Untertanen gegenüberstanden. Der Berner Stadtrat liess sich so von den Männern der Landschaft und der Stadtgemeinde Treue und Gehorsam als «ir rechten natürlichen herschaft, die in allen sachen ganzen und vollen gewalt und macht» habe, Treue und Gehorsam zu schwören⁵.

mittelalterliche Stadt in Webers Analyse und die Deutung des okzidentalen Rationalismus. Typus, Legitimität, Kulturbedeutung, in: Jürgen Kocka (Hg.), Max Weber, der Historiker, Göttingen 1986, S. 119–150; Christian Meier (Hg.), Die okzidentale Stadt nach Max Weber. Zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter, München 1994; Gerhard Dilcher, Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik, in: Historische Zeitschrift 267 (1998), S. 91–125; Hinnerk Bruhns / Wilfried Nippel (Hg.), Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich, Göttingen 2000 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 140); Benjamin Scheller, Das herrschaftsfremde Charisma der Coniuratio und seine Veralltäglichungen. Idealtypische Entwicklungspfade der mittelalterlichen Stadtverfassung in Max Webers «Stadt», in: Historische Zeitschrift 281 (2005), S. 307–336, besonders S. 314–328.

- ³ Lothar Kolmer, *Promissorische Eide im Mittelalter*, Kallmünz 1989 (Regensburger historische Forschungen 12), der «vertikal-hierarchisch bindende Eide» und «horizontal-paritätisch bindende Eide» einander gegenüberstellt; unter letzteren sind S. 207–215 «Eide in der mittelalterlichen Stadt» aufgeführt.
- ⁴ Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.
- ⁵ Eberhard ISENMANN, Die städtische Gemeinde im oberdeutsch-schweizerischen Raum (1300–1800), in: Peter BLICKLE / André HOLENSTEIN (Hg.),

Welche Rolle spielte der in der *coniuratio* so wichtige Eid in diesem neuen Zusammenhang? War er, wie in der Feudalgesellschaft, bloss noch Huldigung und letzlich nur totes Ritual, reine Routine?⁶. Der italienische Historiker Paolo Prodi spricht für die Zeit vom 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts von einer «geschworenen Gesellschaft»: Der Eid prägte alle gesellschaftlichen Verhältnisse⁷. Er stellte eine Brücke zwischen Recht und Theologie, zwischen Weltlichem und Geistlichem dar. Prodi meint aber, dass dies sich zwischen der Mitte des 15. und dem 17. Jahrhundert geändert habe. Die Obrigkeit erlangte zu dieser Zeit ein Monopol über den Eid als Instrument der Durchsetzung der eigenen Macht. Der Eid wurde in diesem neuen Zusammenhang als Disziplinierungsinstrument eingesetzt⁸.

Demnach wäre der Eid in der mittelalterlichen Stadt nicht mehr als Bindung zwischen Gleichen zu sehen, sondern wie in der Feudalgesellschaft als Huldigung, also als rein vertikale Beziehung, als Disziplinierungsinstrument, das nicht mehr die Grundlage des Zusammenlebens bilden konnte. Heute werfen die Mediävisten aber wieder einen anderen Blick auf den Eid im Spätmittelalter. Seit den 1990er-Jahren befasst sich die Forschung vermehrt mit den Ritualen, und auch mit der Schriftlichkeit, also mit der Frage, was es hiess, im Mittelalter zu schreiben, und dies auch im Zusammenhang mit den Ritualen. Zudem hat sie sich von dem in den neunziger

Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa: ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 191–262, hier S. 197.

⁶ Kolmer (wie Anm. 3), S. 214: «Die Eidleistung erstarrte zum gleichbleibenden Ritual.»

⁷ Paolo Prodi, Das Sakrament der Herrschaft: der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997 (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11) (italienische Originalausgabe 1992).

⁸ Siehe ebenfalls André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen: Rechts-kultur und Herrschaftsordnung (800–1800)*, Stuttgart 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36).

⁹ Siehe beispielsweise Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Spektakel der Macht: Rituale im Alten Europa 800–1800, Darmstadt 2008, darin Stefanie

Jahren vorherrschenden Paradigma der Sozialdisziplinierung abgewandt, das heisst von einer Auffassung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, der zufolge die Herrschenden von oben herab die Regierten mit verschiedenen Machtmitteln zum Gehorsam zwangen¹⁰. Ihr Augenmerk richtet sich wieder vermehrt auf den Dialog beziehungsweise den politischen Austausch¹¹. Deshalb lautet meine zentrale Fragestellung: Welche politische Kultur wurde in den spätmittelalterlichen Städten am Oberrhein im 15. Jahrhundert entwickelt? Wie wurde der Eid von Stadtobrigkeiten und Stadtbevölkerung als Mittel des politischen Austausches angewandt? War der Eid ein Disziplinierungsinstrument der Obrigkeiten gegenüber ihren Untertanen, also eher ein Instrument der Herrschaft gegen die Genossenschaft, oder vielmehr ein Verhandlungsinstrument?

Mein Untersuchungsgebiet ist das Oberrhein- beziehungsweise Hochrheingebiet im 15. Jahrhundert, in einer Zeit der politischen und kulturellen Innovation (mit den Stichworten Humanismus, Kirchenreform, Eidgenossenschaft u. a.). Vierzehn Städte wurden ausgewählt, die unterschiedliche Profile aufweisen: grosse und kleine, Reichsstädte und Territorialstädte, Städte, die in der Reformation katholisch blieben, und solche, die lutherisch beziehungsweise reformiert wurden: Konstanz, Zürich, Luzern, Bern, Freiburg im Üchtland, Basel, Mülhausen, Freiburg im Breisgau, Münster, Kolmar, Ammerschweier, Kaysersberg, Schlettstadt, Strassburg. Der Fall von Freiburg im

RÜTHER, Herrschaft auf Zeit. Rituale der Ratswahl in der vormodernen Stadt, S. 33–37, sowie Christoph Dartmann / Christoph Friedrich Weber, Rituale und Schriftlichkeit, S. 51–56; Christoph Dartmann / Thomas Scharff / Christoph Friedrich Weber (Hg.), Zwischen Pragmatik und Performanz. Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, Turnhout 2011.

André Holenstein, Introduction. Empowering Interactions: Looking at State-Building from below, in: Willem Pieter Blockmans / André Holenstein / Jon Mathieu (Hg.), *Empowering Interactions*, Farnham 2009, S. 1–31; Ders., Sozialdisziplinierung, in: HLS 11 (2012), S. 644f., online: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16551.php [4.4.2017].

¹¹ Thierry Dutour, Sous l'empire du bien. «Bonnes gens» et pacte social (XIII^e–XV^e siècle), Paris 2015.

Üchtland, der hier hervorgehoben werden soll, ist besonders interessant, zunächst wegen der ausserordentlich günstigen Quellenlage zur Frage nach dem Eid, aber auch wegen der Zweisprachigkeit.

Im Folgenden soll versucht werden, die Frage nach der städtischen politischen Kultur und nach dem Eid als Grundlage der Beziehung zwischen Regierenden und Regierten in drei Schritten anzugehen. Zunächst werden die Eidesleistungen als Rituale des politischen Austausches untersucht. In einem zweiten Schritt werden die städtischen Eide innerhalb der spätmittelalterlichen Eideskultur betrachtet, bevor im letzten Teil die Bedeutung der Verschriftlichung für die Eidespraktiken beleuchtet werden soll.

Eidesleistungen als Rituale des politischen Austausches

Verhandelte Rituale: Huldigungen und Schwörtage Die grossen kollektiven städtischen Vereidigungen, deren rituelle Abläufe sehr gut erforscht sind¹², zeugen davon, dass der Eid ein Moment des politischen Austausches war.

Huldigungen

Der Eid als Akt der Unterwerfung wird durch das Motiv des Niederkniens dargestellt: In der schönen Freiburger Schwabenspiegel-Handschrift (1410) ist eine Miniaturmalerei zu sehen, welche eine deutsche Übersetzung der Freiburger Handfeste mit einer Schwurszene ziert: Der Freiburger Schultheiss schwört dem Herzog von Österreich Treue, indem er die rechte Hand erhebt, in der Linken das Stadtbanner hält und das linke Knie auf den Boden setzt (Abb. 1)¹³.

Dietrich POECK, Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert), Köln 2003 (Städteforschung. Reihe A, Darstellungen 60).

Schwabenspiegel-Handschrift, 1410, StAF, Législation et variétés 42, fol. 133r. Das Digitalisat des Bandes ist online einzusehen auf: www.e-codices. unifr.ch [4.4.2017], mit Beschreibung von Kathrin UTZ TREMP.

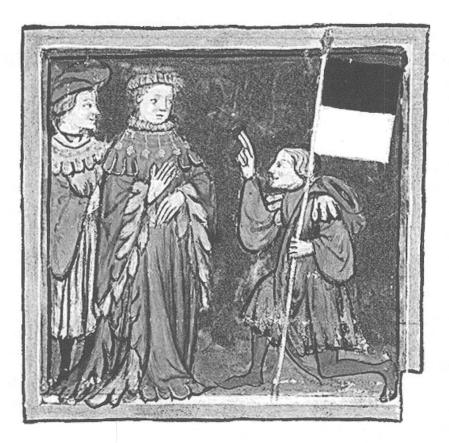


Abb. 1: Der Eid des Freiburger Schultheissen gegenüber dem Herzog von Österreich. StAF, Législation et variétés 42, fol. 133r.

Trotz dieses Bildes der Unterwerfung muss berücksichtigt werden, wie die Huldigung eigentlich ausgehandelt wurde. Zunächst das Prinzip der Huldigung überhaupt: So weigerte sich die Reichsstadt Kolmar 1492, König Maximilian zu huldigen, weil sein Vater Friedrich III., dem Kolmar fast fünfzig Jahre früher gehuldigt hatte, noch am Leben war: «Unnd wie wol unnser aller gnedigester herre der romisch keyser noch inn lebenn und wir dem konige noch nit gehuldet, so was nochdann ein processe loblich geordennt und an zuge haruß mit der stifft sampt allen clostern.» König Maximilian wurde in Kolmar also feierlich empfangen, aber ohne Huldigung.

¹⁴ AM Kolmar, BB 44, S. 67.

Die Modalitäten der Huldigung wurden ebenfalls ausgehandelt, so die Wortwahl – wurde etwa Gehorsam oder Treue geschworen? – oder auch die Reihenfolge der Ritualsequenzen – wurde gehuldigt, bevor der Stadtherr die städtischen Freiheiten erneuert hatte, oder erst nachher?

Dabei spielte der politische Status einer Stadt, ob Territorial-, Frei- oder Reichsstadt, kaum eine Rolle, sondern vielmehr die Kräfteverhältnisse vor Ort. So schworen die Reichsstädte der Eidgenossenschaft dem König oder Kaiser anscheinend nicht oder nicht regelmässig. In den Eidbüchern von Bern, Freiburg, Luzern oder Zürich sind keine Eide an den König verzeichnet¹⁵. Dagegen stand dieser Eid ganz am Anfang der Eidbücher von Kolmar oder Kaysersberg, wo dem König jedes Jahr gehuldigt wurde¹⁶. Dieser Unterschied hing wohl vor allem damit zusammen, dass der König über seinen Landvogt, der in Hagenau sass, viel mehr Einfluss auf das politische Leben der elsässischen Städte als auf dasjenige der eidgenössischen Städte hatte¹⁷.

Überhaupt scheint der politische beziehungsweise rechtliche Status einer Stadt bei der Handhabung des Eides kaum Bedeutung gehabt zu haben. Freiburg ist in dieser Hinsicht besonders interessant, denn die Stadt war zunächst Territorialstadt der Habsburger beziehungsweise des Herzogs von Österreich (1277–1452), erhielt 1452 den Herzog von Savoyen als Stadtherren (1452–1477), bevor

Staatsarchiv des Kantons Bern, A 629 (1481–1492), 630 (1492–1532); Staatsarchiv des Kantons Luzern, COD 1550 (1477–Anfang des 16. Jahrhunderts), COD 1555 (Anfang 16. Jahrhunderts–1584/91), ed. in: Konrad Wanner (Hg.), Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen, Eidbuch, Stadtrechtbuch und andere normative Quellen (1461–1489), Basel 2005 (SSRQ Luzern 3/1/3), Nr. 338, bzw. Ders. (Hg.), Stadt und Territorialstaat Luzern. Geschworener Brief, Eidbücher (16.–18. Jh.), Basel 2012 (SSRQ Luzern 3/1/4), Nr. 9; Staatsarchiv des Kantons Zürich, A 43.1.3 (1489–Anfang des 16. Jahrhunderts), B III 6 (1516–Anfang des 17. Jahrhunderts).

¹⁶ AM Kolmar, BB 51/1, S. 2; AM Kaysersberg, BB 1, fol. 10r.

¹⁷ Joseph Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass. Von ihrer Einrichtung bis zu ihrem Übergang an Frankreich 1273–1648, Strassburg 1905.

sie 1477 Reichsstadt und damit dem König oder Kaiser direkt unterstellt und schliesslich 1481 zum eidgenössischen Ort wurde¹⁸.

Schauen wir uns den Amtseid des Freiburger Schultheissen an. Dieser Eid wurde 1429 – als die Stadt habsburgisch war – im ersten Eidbuch der Stadt aufgeschrieben und danach immer wieder an die neue politische Situation angepasst (Abb. 2): «Ze dem ersten sol sweren min herr der schultheis ze behalten dz recht unser genadig[en] herschaft von Österrich und der statt» wurde zunächst in: «Ze dem ersten sol sweren min herr der schultheis ze behalten dz recht unser genadig[en] herschaft Savoe und der statt» korrigiert, schliesslich in: «Ze dem ersten sol sweren min herr der schultheis der statt from und truw ze sinde»¹⁹.

Beide hinzugefügten Passagen stammen von verschiedenen Händen, jeweils nach 1452 und nach 1477²⁰. Die Eidesformeln bleiben gleich, der Hinweis auf den Stadtherren wird einfach getilgt, ohne dass der Grundtenor des Eides verändert würde. Am 24. Juni, dem Tag, an dem alle Ämter der Stadt neu besetzt wurden, wurde der Stadtherr überhaupt nicht erwähnt. Das bedeutet nicht, dass die Frage eines Eides dem Stadtherrn gegenüber irrelevant gewesen wäre. Als nämlich Savoyen auf die Herrschaft über Freiburg verzichtete, musste die Herzogin Jolanda 1477 die Freiburger von ihrem Treueid ihr gegenüber befreien, was sie in einer Urkunde festhielt: «absoluimus, liberamus, (...) ab omnibus et singulis obligationibus, juramentis, fidelitatibus (...)»²¹. Als das andere Frei-

¹⁸ Pascal LADNER, Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung Freiburgs bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Roland Ruffieux (Hg.), Geschichte des Kantons Freiburg, 2 Bde., Freiburg 1981; Bd. 1, S. 167–205.

¹⁹ Die französische Fassung wurde ebenfalls korrigiert: «Mons(eigneur) l'avoyé / Primo mons[seigneur] l'avoyé doit jurar <de conservar le droit de nostre treschiere seigniorie d'Autariche et de la ville> <de Savoe> >d'estre feal et loyal a la ville<.»

²⁰ Siehe dazu bereits Kathrin UTZ TREMP, 600 Jahre Vennerbrief. 24. Juni 1404–24. Juni 2004, in: FG 82 (2005), S. 39–82, hier S. 56.

²¹ Anton Philipp von Segesser (Hg.), *Die eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1421 bis 1477*, Luzern 1863, Nr. 65, S. 942–943.

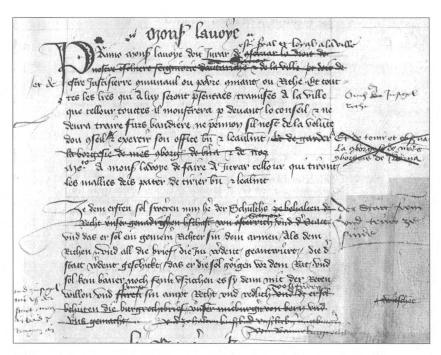


Abb. 2: Der Eid des Freiburger Schultheissen, französisch und deutsch (1429), zunächst gegenüber den Stadtherren, dann gegenüber der Stadtgemeinde. StAF, Stadtsachen A 139, S. 47.

burg, dasjenige im Breisgau, 1426–1427 an den Herzog von Österreich zurückfiel – nachdem es 1415 konfisziert worden war –, reisten Vertreter des Königs dorthin, um die Freiburger persönlich von ihrem Treueid dem Reich gegenüber zu befreien²².

Wenn aber am Johannistag – den Eidbüchern nach zu urteilen – der Stadtherr nicht erwähnt wurde, was wurde dann inszeniert?

Der Schwörtag

Der Tag der Regierungserneuerung heisst in vielen Städten «Schwörtag». Das Deutsche Rechtswörterbuch gibt eine minimale

Heinrich Schreiber (Hg.), Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Freiburg i. Br. 1828–1829, Bd. II.2, Nr. 583, S. 374f. (20.3.1427). Siehe dazu Thomas Zotz, Eine Folge von Papstflucht und Herzogsächtung. Freiburg wird 1415 für zwölf Jahre Reichsstadt, in: Alemannisches Jahrbuch 63/64 (2015/2016), S. 45–54, besonders S. 52f.

Definition: «Termin für den (oft jährlich abzuleistenden) Bürger-, Untertaneneid»²³. Dabei ging es um die Erneuerung des Zusammenhalts der Gemeinde, der mit einem gegenseitigen Eid bekräftigt wurde, die sogenannte *coniuratio reiterata*. Der Schwörtag erschien im 15. Jahrhundert aber oftmals nicht mehr so sehr wie eine *coniuratio reiterata* als wie eine Huldigung. In Strassburg beispielsweise versammelten sich die Bürger vor dem Münster. Der Rat stand auf einem Podest, die Bürger standen vor ihm, der Rat schwor, zum allgemeinen Nutzen zu regieren, die Bürger schworen, dem Rat zu gehorchen²⁴.

Wer nahm am Schwörtag teil? Wenn er eine coniuratio reiterata war, müssten alle Bürger daran teilgenommen haben. Dem war aber nicht überall so. In Strassburg oder Zürich waren zwar alle Bürger verpflichtet, dabei zu sein und zu schwören, und wer sich fernhielt, wurde gebüsst²⁵. In Bern jedoch nicht. Die Handfeste aus dem 13. Jahrhundert sah tatsächlich vor, dass alle Bürger, die über vierzehn Jahre alt waren, jährlich schwören mussten²⁶, aber bereits im 14. Jahrhundert wurde die Bürgergemeinde nicht mehr zum gemeinsamen Eid zusammengerufen²⁷. Im 15. Jahrhundert wurde der Berner Stadtrat jedes Jahr zu Ostern neu gewählt und vereidigt; aber nicht alle Bürger schworen dem neuen Rat, sondern nur der Grosse Rat, der in Bern als «die Zweihundert» beziehungsweise «die Burger» bezeichnet wurde. Sie trafen im Rathaus zusammen, um dem Rat

²³ Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. XIII, Heft 1/2, Weimar 2014, Sp. 109–110.

²⁴ POECK (wie Anm. 12), S. 19–27.

²⁵ Siehe dazu Olivier RICHARD, Eidverweigerung und politische Partizipation in oberrheinischen Städten im 15. Jahrhundert, in: DERS. / Gabriel ZEILINGER (Hg.), *Politische Partizipation in spätmittelalterlichen Städten am Oberrhein*, Berlin 2017 (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Bd. 26), S. 39–62.

²⁶ Hermann Rennefahrt (Hg.), Das Stadtrecht von Bern I und II. Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbuch, Stadtsatzung 1539, Aarau 1971 (SSRQ Bern I/1 u. 2), S. 57–58.

²⁷ Roland Gerber, Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich, Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), S. 125.

Treue zu schwören²⁸. So wird in der Forschung Bern kein Schwörtag attestiert, während allgemein anerkannt ist, dass in Freiburg die Gemeinde schwor. Denn in Freiburg wurde am 24. Juni nach Schultheiss und Rat die Bürgerschaft vereidigt; der Eid der Gemeinde steht in allen drei mittelalterlichen Eidbüchern direkt nach den Eidformeln von Schultheiss, Bürgermeister, Venner und Grossweibel; im dritten Eidbuch (1503) heisst er sogar «Der gantzen gemeind eyd»²⁹. Pascal Ladner und Kathrin Utz Tremp haben indessen gezeigt, dass am Anfang des 15. Jahrhunderts in jedem Quartier sechsköpfige Ausschüsse auswählten, wer an diesem Gemeindeeid in der Franziskanerkirche teilnehmen durfte und wer nicht. An diesem Tag stellten sich diese Männer vor die Türe der Kirche, um diejenigen abzuweisen, die nicht auf ihren Listen standen30. So ist es gut möglich, dass der Eid der «Gemeinde» in Freiburg dem Eid der Zweihundert in Bern eigentlich ähnlich war, zumal sich der Grosse Rat überall als Vertretung der Bürgerschaft verstand³¹. Die Stadt Rottweil beispielsweise beschloss im Jahr 1400, dass sie ihren Grossrat mitsamt den Vertretern der Zünfte als «Gemeinde» bezeichnen würde³².

²⁹ StAF, Stadtsachen A 139 (1428/1429), S. 25 und 49f.; Stadtsachen A 322 (1483), S. 31f.; LA 114 (1503), fol. 16v.

Zum bernischen Regime, siehe die Grafik und den Kommentar dazu bei Regula Schmid, Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 58 (1996), S. 233–270, hier S. 236; der Grossrat wurde bei wichtigen Entscheiden herangezogen, wenn er die Bürgerschaft vertreten sollte, namentlich bei den Wahlen. Es wird davon ausgegangen, dass etwa ein Fünftel der männlichen christlichen Bürger über 18 Jahre am Regime teilnahm.

³⁰ LADNER (wie Anm. 18), S. 193–194; UTZ TREMP, Vennerbrief (wie Anm. 20), S. 41; siehe dazu bereits Louis DUPRAZ, Les institutions politiques jusqu'à la Constitution du 24 juin 1404, in: *Fribourg – Freiburg 1157–1481*, Freiburg 1957, S. 54–130, hier S. 113–116.

³¹ Eberhard Isenmann, *Die deutsche Stadt im Mittelalter. 1150–1550*, Köln 2012, S. 213.

Dominique ADRIAN, Penser la politique dans les villes allemandes à la fin du Moyen Âge. Traités de gouvernement et réalités urbaines, in: *Histoire urbaine* 38 (2013), S. 175–194, hier S. 183.

Ein wichtigerer Unterschied als die vermeintliche Teilnahme der Gemeinde oder nur des Grossen Rats ist die Teilnahme der Zünfte: Basel oder Zürich hatten wie Strassburg einen Schwörtag, an dem die Teilnahme der Bürgerschaft nach Zunft organisiert war: die Bürger schworen als Mitglieder einer Zunft. In Bern und Freiburg bestanden aber keine Zünfte mit politischen Rechten, so dass der Schwörtag oder Tag der Erneuerung des politischen Regimes anders gestaltet wurde³³. Bedeutend ist, dass die Eidesrituale keineswegs Routine waren, sondern dass sich dabei wirklich etwas abspielte, dass sie eine performative Kraft besassen³⁴. Dieses Ritual spiegelte die Teilnahme der Bürger am politischen Leben wider. Die Gefahr bestand, dass die Bürger diesen Moment auch ausnutzten, um ihren Unmut auszudrücken; es gab immer wieder Zwischenfälle, Buhrufe und Ähnliches, die strengstens geahndet wurden³⁵.

In Freiburg sind solche Fälle ebenfalls belegt. 1407 musste sogar eine – später «Ordnung gegen Aufwiegler» genannte – Ergänzung zum 1404 verabschiedeten Vennerbrief abgefasst werden, nachdem während der Bürgerversammlung vom 20. April 1407 Anhänger des abgesetzten Bürgermeisters Jaquet Aymonot lauthals ihren Unmut bekundet hatten³6. Auch nachher war der 24. Juni als Tag der Vereidigung des Rats, der Bürger und der Amtleute keine Routine. In den Tagen vorher wurde beispielsweise entschieden, welche

³³ Zu Bern siehe jedoch den spannenden Perspektivenwechsel bei Roland Gerber, Bern – eine Zunftstadt? Die Ratsentsetzung von 1384 und deren Folgen für die Stadt am Ende des Mittelalters, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 65/2 (2015), S. 164–192.

³⁴ Zum performativen Charakter der Rituale siehe beispielsweise Steffen PATZOLD, Wirkreichweite, Geltungsbereich, Forschungsperspektiven: zu den Grenzen des Rituals, in: Andreas BÜTTNER / Andreas SCHMIDT / Paul TÖBELMANN (Hg.), Grenzen des Rituals. Wirkreichweiten – Geltungsbereiche – Forschungsperspektiven, Köln 2014, S. 349–359, hier S. 351.

³⁵ RICHARD, Eidverweigerung (wie Anm. 25).

³⁶ UTZ TREMP, Vennerbrief (wie Anm. 20), S. 51–52. Allerdings war die Bürgerversammlung vom 20. April 1407 wohl eine ausserordentliche Versammlung, die wegen der politischen Spannungen einberufen worden war.

wichtigen Texte, die für das politische Leben der Stadt massgeblich waren, der Gemeinde laut vorgelesen und welche dagegen weggelassen werden sollten. Es war nämlich zeitlich unmöglich, alle für die städtische Verfassung wichtigen Texte, die deswegen vor den eigentlichen Eidformeln in die Eidbücher abgeschrieben wurden, zu verlesen: den Vennerbrief, die Ordnung gegen Aufwiegler, später das Gebot gegen die Gotteslästerer sowie nach 1481 die Beitrittsurkunde zur Eidgenossenschaft. Auch in Luzern wurden bespielsweise nur Teile des Geschworenen Briefs vorgelesen³⁷. Im Freiburger Ratsmanual notierte der Stadtschreiber unter dem 23. Juni 1505, dem Vortag der Eidesleistung: «Uff mentag vigilia Johannis 1505 / Uff hutt habenn min herren mir ein bescheyd geben, was ich lesen soll uff morn, und ist ir will und meynung, dass ich soll den bybrieff von den eydtgenossen ungelesen lassen, deßglichen den artickel des swerens und gotzleste(rens) halb (...).»³⁸

Vor allem aber war der Schwörtag – nennen wir ihn so – ein besonderer Moment. Bereits das Datum war nicht zufällig. Viele Städte hatten den Johannistag – Sommeranfang und wichtiges Heiligenfest – für die Ratswahl oder die Ratsvereidigung gewählt, so Zürich, Basel und Freiburg im Breisgau³⁹. Die Stadtgemeinde versammelte sich und war unter sich. Der Ort der Versammlung war nicht gleichgültig: oft das Rathaus oder die wichtigste Kirche der Stadt, etwa das Münster in Strassburg oder das Grossmünster in Zürich⁴⁰. In Freiburg wurde sie in der Franziskanerkirche gehalten,

³⁷ Jeannette RAUSCHERT, Herrschaft und Schrift. Strategien der Inszenierung und Funktionalisierung von Texten in Luzern und Bern am Ende des Mittelalters, Berlin / New York 2006 (Scrinium Friburgense 19), S. 105f.

³⁸ StAF, Ratsmanual 22, fol. 106v. In Augsburg wurde ebenfalls eine Auswahl vorgenommen, siehe Sonja Heim, Der Schwörtag in Augsburg im Spätmittelalter, in: Rolf Kiessling (Hg.), *Neue Forschungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Augsburg 2011, S. 7–62, hier S. 8.

³⁹ Siehe etwa die Karte der Wahltage in POECK (wie Anm. 12), S. 64.

Christian Sieber, Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich, in: Jean-Pierre Bodmer / Otto Sigg (Hg.), Zürich 650 Jahre eidgenössisch, Zürich 2001, S. 19–58.

die mit der Stadtobrigkeit eng verbunden war, denn bis 1433 befand sich hier das Archiv der Stadt, und die Ehrengäste der Stadt wurden ebenfalls hier untergebracht⁴¹.

In vielen Städten wurden am Schwörtag die Stadttore geschlossen. In Freiburg war ein Grossteil der Stadtgemeinde in der Franziskanerkirche anwesend oder mit dem Schwörtag beschäftigt, so dass an diesem Tag extra bewaffnete Knechte eingestellt wurden, wie den Seckelmeisterrechnungen zu entnehmen ist: «Item xvj knechten, so in der statt wider und fur gehut hand uff sanct Johans tag, als man zu den barfüsen was, yegklicher j ß, tüt xvj ß.»⁴²

Laut dem Eidbuch von 1503 mussten sich die Venner in ihrem Amtseid verpflichten, am Johannistag die wichtigen Ordnungen in ihrem Quartier öffentlich zu verlesen. Jeder bekam zu diesem Zweck eine Ausfertigung des Vennerbriefs, aber auch dieser Ordnungen. So waren auch diejenigen Bürger, die nicht in der Franziskanerkirche zugelassen waren, am Schwörtag beteiligt: «Unnd järlich achtenn, das alles das erfüllt werde, so ir brieff >unnd ordnung, die sy in gschrifft haben [späterer Zusatz]< wysenn; besunders das die ordnung all jar umb sannet Johanns tag zu sunwänden ernúwert unnd in jedes vånnrs vierteil gelesenn werden, die so des fhúrs, kriegs unnd anndrer ufflöuffenn halb gemacht sind, die sich je in der statt mochtenn begebenn, do mitt ein jeder wusß was er in solichem tun lassenn oder wohin er louffenn soll.» All das zeigt, dass auch in Freiburg der Tag der Amtererneuerung als ein Tag der Einigung der gesamten Stadtgemeinde erscheinen sollte. Die Stadt war eine «geschworene Gesellschaft».

⁴¹ Hermann Schöpfer, Freiburg (Gemeinde), 2. Mittelalter und frühe Neuzeit, in: HLS 4 (2005), S. 716–720, hier S. 718. Online: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D953.php [4.4.2017].

⁴² StAF, Seckelmeisterrechnung 162 (1483–1484), fol. 26v.

⁴³ StAF, LA 114, fol. 15r.

Die Stadt als «geschworene Gesellschaft»

Als Paolo Prodi von der Stadt als geschworener Gesellschaft sprach, meinte er damit, dass jeder spätmittelalterliche Städter in ein Netz von verschiedenen Eidesverpflichtungen eingebunden war. Jedes Mitglied der Stadtgemeinde schwor regelmässig eine grosse Zahl von Eiden: vor Gericht, beim Geschäfteabwickeln, vor dem Rat beim Amtsantritt oder -austritt und so weiter⁴⁴. Diejenigen, die nicht oder nur in seltenen Fällen schworen, etwa Frauen, unehrbare Männer oder Juden, waren eben nicht vollwertige Mitglieder der Gemeinde⁴⁵.

Der Freiburger Schwörtag ist ein gutes Beispiel für eine geschworene Gesellschaft. An diesem Tag wurde in Freiburg die gesamte Stadtverwaltung erneuert. Neben den Eidbüchern gibt es weitere aussagekräftige Quellen, die einen einzigartigen Blick auf den Schwörtag zulassen, nämlich die Besatzungsbücher oder «livres des officiers», die seit 1448 überliefert sind. Während die Eidbücher alle Eidesformeln verzeichnen, die am Schwörtag in einer bestimmten Reihenfolge geschworen werden mussten, liefern die Besatzungsbücher Jahr für Jahr die Namen der Amtleute. Die Reihenfolge der Ämter in den Besatzungsbüchern entspricht der in den Eidbüchern: Schultheiss, Bürgermeister, Venner, Grossweibel, Gemeinde, Rat und so fort. Es heisst in den Besatzungsbüchern ausdrücklich, dass es sich um die am Johannistag ernannten beziehungsweise gewählten Amtleute handelt:

⁴⁴ Prodi (wie Anm. 7), S. 173.

In Freiburg ist in einem Text, der die Bürgeraufnahme von jüdischen Männern im Jahre 1381 verurkundet, von deren Eiden die Rede: «Es süllent öch die vorgenanten Juden alle ire eyde tün nach judenischen sitten und gewonheit und uff Moyses buch», siehe Recueil diplomatique du canton de Fribourg, Bd. 4, S. 155. Bei diesen Eiden sind aber vermutlich nicht Bürgereide gemeint, sondern eher die assertorischen Eide, welche die Juden beispielsweise vor Gericht geleistet haben könnten. Zu den Juden als besonderer Kategorie von Bürgern, siehe Hans-Jörg GILOMEN, Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: Rainer C. Schwinges (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 30), S. 125–167.

«Aultres officiers eliet a la sin [!] Jeh(an) l'an lxiiii.»⁴⁶ So verfügen wir über die Liste der Personen, die an diesem Tag einen Eid leisteten. Der Schreiber gab am Seitenrand mit dem Vermerk «non juravit» an, wenn eine Person nicht geschworen hatte⁴⁷.

Ich habe versucht, die Eidbücher mit den Besatzungsbüchern zu vergleichen und die verschiedenen, nach Gremium beziehungsweise Amt geordneten Namenlisten innerhalb der Besatzungsbücher untereinander zu vergleichen. Ausgewählt wurden die Jahre 1450 (erstes vollständig überliefertes Jahr in der Serie der Besatzungsbücher), 1464, 1485 (nach der Anlage des zweiten Eidbuchs und dem Wechsel der Amtssprache) und 1504 (nach der Anlage des dritten Eidbuchs). So wurde klar, dass am 24. Juni von mehreren Hundert Einwohnern mehrere Dutzend verschiedene Amtseide geschworen wurden (Tabelle Nr. 1). Damals zählte die Stadt etwa 6000 Einwohner, davon vielleicht 40% Bürger⁴⁸, also 2400, wovon die Frauen, die Kinder und die Greise abgezogen werden müssen. Dabei muss beachtet werden, dass in Freiburg auch Nicht-Bürger zum Schwörtag einberufen wurden und sogar in den Kleinrat beziehungsweise als Sechziger gewählt werden konnten. Eine Ergänzung der Eidformel der Räte und Sechziger im ersten Eidbuch bestimmt, dass die Gewählten unter anderem schwören sollten, «ouch burger ze werden an verzi(e)hen»49. Alles in allem kann davon ausgegangen werden, dass höchstens 1000 bis 1200 Männer überhaupt hätten schwören können.

Die Amtleute dürfen nicht zu den Räten hinzugezählt werden, denn viele von ihnen sassen auch in einem Rat. Manche Personen

⁴⁶ «Andere am Johannistag erwählten Amtleute», im Jahr [14]64, StAF, Besatzungsbücher 1, fol. 70v.

⁴⁷ Mehrere Beispiele ebda., fol. 33v–34r.

⁴⁸ Schöpfer (wie Anm. 41); siehe die etwas höheren Schätzungen bei Urs Portmann, Bürgerschaft im mittelalterlichen Freiburg. Sozialtopographische Auswertungen zum ersten Bürgerbuch 1341–1416, Freiburg 1986, S. 66 (4041 Einwohner 1447/1448, davon 1701 Bürger = 42 %).

⁴⁹ StAF, Stadtsachen A 139, S. 51.

hatten auch mehrere Ämter inne, namentlich die Kleinräte konnten mehrere kumulieren. Darüber hinaus wurden einige Amtleute nicht vereidigt, was im Besatzungsbuch mit dem Vermerk «non est juramentum» festgehalten wurde⁵⁰. In einigen Fällen, wie bei den Fisch- und Heringsbeschauern («regardieurs du poisson et dez harens»), fehlt tatsächlich jegliche Eidformel in den Eidbüchern. In anderen Fällen kann dagegen davon ausgegangen werden, dass ein für eine andere Funktion geleisteter Eid eine neuerliche Eidleistung überflüssig machte. So die «Maisonnieurs en Galterron» (Baumeister im Galterntal), Hensi Pettelried und Ulman Tochterman, die bereits als Baumeister im nahegelegenen Auquartier fungierten⁵¹.

JAHR	RÄTE	AMTLEUTE
1453–1454 ⁵²	226 (24 Kleinräte, 69 Sechziger, 133 Zweihunderte)	115
1464 ⁵³	85 (Nur Kleinräte und Sechziger)	115
1485 ⁵⁴	271 (24 Kleinräte, 75 Sechziger, 172 Zweihunderte)	130
1504 ⁵⁵	203 (24 Kleinräte, 52 Sechziger, 127 Zweihunderte)	141

Tabelle 1: Vereidigte Freiburger am Johannistag in den Besatzungsbüchern

⁵⁰ Beispielsweise in StAF, Besatzungsbuch 1, fol. 78v.

⁵¹ StAF, Besatzungsbuch 1, fol. 77v («non est juramentum»); dabei wurde der Vermerk «non est juramentum» für «en logi» getilgt und durch «non jur(averunt)» ersetzt. 1453/54 schworen Hensli Pettelried und Hensli Schuffner für dasselbe Amt; in diesem Jahr fungierten sie aber nicht anderswo als Baumeister; siehe ebd., fol. 36r.

⁵² StAF, Besatzungsbuch 1, fol. 26r–39v. Die Zahlen bleiben unpräzis, da einige Namen durchgestrichen sind, wobei manche durch andere ersetzt wurden, manche nicht; in einigen Fällen kennt man die Anzahl der Amtleute in einem bestimmten Amt, in anderen nicht.

⁵³ StAF, Besatzungsbuch 1, fol. 68v–78v.

⁵⁴ StAF, Besatzungsbuch 1b, fol. 41v–46v.

⁵⁵ StAF, Besatzungsbuch 4, fol. 23r–32v.

Die Zahl der vereidigten Amtleute nahm in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leicht zu (während die der Räte fluktuierte) und erreichte 1504 die Zahl von 141, obwohl einige Ämter wie der Wundarzt nicht belegt sind 56. Diese Zunahme erklärt sich mit der fortschreitenden Entwicklung der Verwaltung, die neue Ämter erforderte, etwa einen Spitalschreiber, der 1454 noch nicht existiert hatte 57, oder mit dem Aufkommen neuer, mit der Verwaltung des Landterritoriums beauftragter Amtleute wie Landrichter und Landschreiber.

Jedenfalls wurde ein hoher Anteil der männlichen erwachsenen Bürgerschaft vereidigt. Die Eide waren keine Routine, die Schreiber notierten vielmehr, wenn ein Amtmann seinen Eid nicht geschworen hatte, oder nicht alle Eide. Das Eidesritual war das Herzstück der städtischen Ordnung.

Freiburg in der Eideskultur

Die Allgegenwart des Eides im städtischen Milieu darf nicht glauben lassen, dass seine Anwendung eine Besonderheit der Stadt war, etwa wegen seines Ursprungs als coniuratio im Hochmittelalter. Diese Rituale kamen nicht aus dem Nichts, und dies obwohl das 1958 erschienene Standartwerk des Rechtshistorikers Wilhelm Ebel genau dies nahe legt⁵⁸. Ebel spricht nie von der Kirche, erwähnt kein einziges Mal den Einfluss des römischen Rechts; für ihn ist der Bürgereid ein rein städtisches und ausserdem ein rein deutsches beziehungsweise germanisches Phänomen. Genau das Gegenteil ist richtig: Die Stadtobrigkeiten stützten sich auf eine lebendige Eideskultur in der Kirche, in der Reichsverfassung oder auch in der Verwaltung der fürstlichen Territorien. Diese Eideskultur soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

⁵⁶ StAF, Besatzungsbuch 4, fol. 23r–32v.

⁵⁷ Ebd., fol. 26v.

⁵⁸ EBEL (wie Anm. 4).

Das kirchliche Vorbild: Eid und Sakralisierung der Macht Mit der Anrufung Gottes ist der Eid ein religiöser Akt; Paolo Prodi beschreibt, wie sich die Kirche bemühte, ihn zu kontrollieren, allerdings ohne Erfolg. In der kirchlichen Verwaltung sind zahlreiche Eide überliefert, denn jedes kirchliche Amt war mit einem Eid verbunden. So wird im Archiv der Diözese Tournai ein Eidbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufbewahrt und sind am Oberrhein zahlreiche Eidsammlungen aus Stiften oder Abteien überliefert, die allerdings nur in das 15. Jahrhundert zurückreichen⁵⁹. In den Universitäten Basel und Freiburg im Breisgau, die beide 1460 gegründet wurden, sind ebenfalls für jede Person und jede Situation Eide verzeichnet⁶⁰. Dabei weiss man, dass die Universitäten mit den Stadträten eng verbunden waren, dass beispielsweise Juristen für die Stadtobrigkeiten als Rechtskonsulenten arbeiteten⁶¹. Es gab also ein Kontinuum zwischen den kirchlichen und den städtischen Eidespraktiken.

Vor allem gehörte die Mobilisierung des Eides zu den bevorzugten Mitteln, auf welche die Stadtregierungen zu ihrer Sakralisierung zurückgriffen, wie die Handhabung des Meineides zeigt. Theoretisch war die Kirche für den Meineid zuständig, da der Meineid Gott verletzt. In der Praxis bestrafte indessen der Stadtrat den Meineid, wie er auch Ehebruch, Trunkenheit oder Blasphemie ahndete, nicht zuletzt weil er sich für das Heil aller Bürger verantwortlich fühlte.

⁵⁹ Siehe das Beispiel des Stefansstifts in Strassburg in Anm. 91.

⁶⁰ Viele sind ediert, siehe zum Beispiel für Basel Carl Christoph BERNOULLI (Hg.), Die Statuten der philosophischen Fakultät der Universität Basel, Basel 1907, und für Freiburg i. Br. H. Ott / J. M. Fletcher (Hg.), The mediaeval statutes of the Faculty of arts of the University of Freiburg im Breisgau, Notre Dame 1964.

Eberhard ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in den Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Roman SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, oder zu Frankreich Albert RIGAUDIÈRE, L'essor des conseillers juridiques des villes dans la France du bas Moyen Âge, in: DERS., Gouverner la ville au Moyen Âge, Paris 1993, S. 215–251.

Bereits Anfang des 15. Jahrhunderts war in eidgenössischen Städten ein Text im Umlauf, in welchem dem Bürger vor seiner Eidesleistung die Folge eines Meineids vor Augen geführt wurde, nämlich die Verdammung⁶². Laut diesem Text symbolisierte die Schwurhand mit den drei erhobenen Fingern die Dreifaltigkeit, während der Ringfinger die Seele darstellte, und der kleine Finger, weil er der schwächste ist, den Leib. Auch in Freiburg ist dieser Text anzutreffen, er wurde am Ende des 16. Jahrhunderts ins Freiburger Eidbuch abgeschrieben⁶³.

So wurde in Freiburg 1402 eine Ordnung gegen Meineid erlassen, nach der ein Meineidiger an den Pranger gestellt werden sollte und ihm danach die beiden (sic) Schwurfinger abgehauen werden sollten. In einem Fall ist auch belegt, dass diese Strafe tatsächlich angewandt wurde⁶⁴. So war der Eid in der städtischen Gesellschaft unserer Region so wichtig, dass selbst die Waldenser, eine Gruppe von Ketzern, die eigentlich jeglichen Eid verweigerten, sowohl in Strassburg als auch hier in Freiburg trotz ihrer Überzeugungen schworen. Der Eid war nämlich so wesentlich für die städtische Ordnung, dass es viel zu gefährlich gewesen wäre, ihn infrage zu stellen⁶⁵.

Die Reformation änderte zunächst wenig an der Rolle des Eides im städtischen politischen Leben. Die grossen Reformatoren, sowohl Luther als auch Martin Bucer in Strassburg, Oekolampad in Basel oder Zwingli in Zürich, hielten am Eid fest, obwohl die Bibel einige kritische Passagen zum Eid enthält. Die Täufer, welche diesen aus

⁶² Eberhard von Künssberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung, Freiburg i. Br. 1941, S. 4f.

⁶³ StAF, LA 114, fol. 83a–84r, auf Französisch und Deutsch.

⁶⁴ Chantal Ammann-Doubliez (Hg.), La «première collection des lois» de Fribourg en Nuithonie, Basel 2009 (SSRQ Freiburg 1/2/6), S. 98f.

Georg Modestin, Ketzer in der Stadt. Der Prozess gegen die Strassburger Waldenser von 1400, Hannover 2007 (Monumenta Germaniae Historica – Studien und Texte 41), S. 135; siehe ferner Kathrin Utz Tremp (Hg.), Quellen zur Geschichte der Waldenser von Freiburg im Üchtland, Hannover 2000 (Monumenta Germaniae Historica – Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 18), S. 227.

Prinzip verweigerten und die sich im Gegensatz zu den Waldensern auch daran hielten, wurden in all diesen Städten wegen eben dieser Frage des Eides sehr streng verfolgt⁶⁶. Zwischen den Anhängern des alten Glaubens und den Protestanten bereitete der Eid aber doch ein Problem: Auf welche Eidesformel konnte man sich einigen, schworen die Katholiken doch: «so helfen mir Gott und die Heiligen»?

Die Städte Bern und Freiburg waren bereits sehr lange verbündet und beschworen diesen Bund immer wieder neu. Im Juli 1530 kam es tatsächlich zu einem Konflikt, der aber offenbar nach einigen Briefwechseln gelöst wurde, indem die Berner einfach schwören durften, ohne die Heiligen anzurufen⁶⁷. Genauso wurde dies mit den Vasallen des Kaisers geregelt, die je nach Konfession einen Eid «auf das heilige Evangelium» oder «auf Gott und die Heiligen» schworen⁶⁸. Andreas Würgler spricht in diesem Kontext von «krea-

⁶⁶ Unter der umfangreichen Literatur zu diesem Thema seien hier nur exemplarisch erwähnt: Edmund Pries, Anabaptist oath refusal. Basel, Bern and Strasbourg, 1525–1538, Ann Arbor, Mich. 1997; André Holenstein, «Ja ja – Nein, Nein!» – Oder war der Eid von Übel? Der Eid im Verhältnis von Täufertum und Obrigkeit am Beispiel des alten Bern, in: «...Lebenn nach der Ler Jhesu...»: «Das sind aber wir!» Berner Täufer und Prädikanten im Gespräch, 1538–1988, Bern 1989, S. 125–146.

⁶⁷ Freundliche Mitteilung von Frau Dr. Rita Binz-Wohlhauser, Freiburg, die eine Arbeit zur Reformation in Freiburg vorbereitet. Auch in Augsburg, das 1549 paritätisch regiert wurde, schworen die Katholiken «Also helf mir der allmechtig got und all hailigen», während die Protestanten nach «got» aufhörten: Paul Hector Mairs I. Chronik von 1547–1565, in: Friedrich ROTH (Hg.), Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg, Bd. 7, Leipzig 1917, S. 89f, erwähnt bei HEIM (wie Anm. 38), S. 27.

⁶⁸ Barbara STOLLBERG-RILINGER, Le rituel de l'investiture dans le Saint-Empire de l'époque moderne: Histoire institutionnelle et pratiques symboliques, in: Revue d'histoire moderne et contemporaine 56 (2009), S. 7–29, hier S. 15 (deutsche Fassung, Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit, online: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:6-18419563600 [4.4.2017]). Es kam dennoch zu Situationen, in denen der Eid Probleme bereitete beziehungsweise als Vorwand benutzt wurde, so beispielsweise 1543, als der Kaiser Protestanten ermöglichte, als Beisitzer im Reichskammergericht

tiven Lösungen». Dabei erklärt er, dass die regelmässigen Bundesbeschwörungen in der Eidgenossenschaft deswegen 1526 endeten, weil man sich nicht auf eine Eidesformel einigen konnte – dabei ging es eben um den Zusatz «und alle heiligen»⁶⁹. Ich glaube eher, dass die Eidesformel nur ein Vorwand war, weil Katholiken und Protestanten ihren gemeinsamen Bund nicht mehr beschwören wollten.

Reichsverfassung und städtische Eide

Interessant ist weiter, inwiefern die städtische Eideskultur mit der Reichsverfassung im Einklang stand: Die Eide der Ratsherren erinnern sehr an diejenigen der Kurfürsten bei der Königswahl nach der für die Reichsverfassung so wichtigen Goldenen Bulle von 1356. Die Kurfürsten sollten vor der Wahl einen Eid auf das Evangelium leisten; in Freiburg hatten die Ratswähler ebenfalls einen Eid auf das Evangelium zu leisten. Dieses Thema kann hier nicht weiterverfolgt werden, doch ist zu bemerken, dass – abgesehen von zwei Königsporträts – die einzigen Miniaturmalereien in der bereits erwähnten Schwabenspiegelhandschrift samt einer deutschen Übersetzung der Freiburger Handfeste, die 1410 für einen Freiburger Ratsherren gefertigt wurde, Schwurszenen sind, zweimal von Vasallen des Königs, einmal vom Freiburger Schultheissen vor dem Herzog von Österreich: Es sieht so aus, als sei die Reichsverfassung Vorbild gewesen⁷⁰. Auch der Einfluss des Römischen Rechts ist in Freiburger Texten nicht zu übersehen: So finden sich im dritten, 1503 angelegten Freiburger Eidbuch viele lateinische Wörter, zum Beispiel «pollytische tugend», «co[n]scientz» oder das Verb «representieren» für «vertreten»⁷¹.

zu fungieren; die katholischen Stände beschwerten sich, dass man sich nicht auf eine gemeinsame Eidformel einigen konnte, siehe Heinz Angermeier, Reichsreform und Reformation, München 1983, S. 42.

⁶⁹ Andreas Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470–1798), Epfendorf/Neckar 2013, S. 391.

⁷⁰ Siehe oben Anm. 13.

⁷¹ StAF, LA 144, fol. 1r, 12v, 14v.

Einfluss der Eidgenossen?

Die Freiburger Eideskultur war aber nicht nur von der Kirche oder vom Reich beeinflusst, sondern auch von den umliegenden Städten. Im Rahmen meiner Habilitationsschrift habe ich Eidformeln verschiedener Amtleute in mehreren Städten verglichen, um mögliche Tendenzen, Veränderungen und Verbreitung von Neuerungen in den Motiven wie in der Formulierung zu untersuchen. Ein Beispiel soll hier genügen: In allen Städten des Oberrheins zwischen Strassburg und Basel (Basel, Freiburg im Breisgau, Münster, Kolmar, Ammerschweier, Kaysersberg, Schlettstadt und Strassburg) wurde systematisch das Wortpaar «trüw und hold» benutzt (der Amtmann schwor, der Stadt treu und hold zu sein). Im heutigen Schweizer Mittelland wurde dagegen das Paar «trüw und wahrheit» bevorzugt (Konstanz, Zürich, Luzern, Bern). Freiburg im Üchtland benutzte vor 1483 «from und trüw», im zweiten Eidbuch 1483 – also nach dem Beitritt zur Eidgenossenschaft 1481 - und noch ausgeprägter im dritten Eidbuch 1503 wurde aber «trüw und wahrheit» eingeführt⁷². Hat der Beitritt zur Eidgenossenschaft hier den Ausschlag gegeben? Wohl nicht direkt, denn auch Konstanz benutzte dieselbe Formel, obwohl es nicht eidgenössisch war. Freiburg übernahm indessen das Wortpaar, das bei seinem Nachbarn und Verbündeten Bern geläufig war. Denn nach seinem Beitritt hatte Freiburg mit Niklaus Lombard einen Stadtschreiber eingestellt, der vorher in der Berner Kanzlei tätig gewesen war73: Es ging darum, die Integration Freiburgs in die Eidgenossenschaft zu demonstrieren. Anhand dieses Beispiels wird aber auch deutlich, wie der Eid durch die Verschriftlichung verändert wurde.

⁷² Siehe beispielsweise StAF, Stadtsachen A 322, S. 31, Gemeindeeid.

Kathrin UTZ TREMP, Lombard, Niklaus, in: HLS, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15016.php [4.4.2017]; Patrick SCHNETZER, Das Eindringen des Deutschen in die Stadtkanzlei Freiburg (1470–1500), in: FG 62 (1979–1980), S. 85–135, hier S. 93, erklärt, die Änderungen, die im zweiten Eidbuch nachträglich vorgenommen wurden, stammten von der Hand des Niklaus Lombard, der sie in sein eigenes, das dritte Eidbuch von 1503 übernahm.

Eid und Schriftlichkeit: die oberrheinischen Eidbücher im Vergleich

Wenn die Anlegung von Amts- und Stadtbüchern als Kriterium dient, drang die Schriftlichkeit im Süden des Reichs erst im 14. Jahrhundert in hohem Masse in die Stadtverwaltungen ein und betraf die geltenden Eidespraktiken erst im 15. Jahrhundert. Die meisten Städte meines Korpus legten zu jener Zeit Eidbücher an, also Amtsbücher, in denen die Formeln der gegenüber der Stadt zu leistenden Eide verzeichnet wurden: Eide der Ratsherren, der Neubürger, der verschiedensten Amtleute wie des Totengräbers oder des Kuhhirten, gar des Bordellbetreibers und so weiter. Welche Auswirkungen hatte die Verschriftlichung der Eide auf die Eidesleistungen? Denn im Kern war der Eid ursprünglich Wort und Geste, ein Ritual, und er war nicht gültig, wenn er nicht korrekt geleistet wurde. Was geschah also, als der Eid plötzlich auf Schrifttum beruhte?

Hier soll nur von den Eidbüchern die Rede sein, nicht von den prächtigen sogenannten Schwörbriefen oder Geschworenen Briefen, die Freiburg nicht kannte – die Vennerbriefe, die diese Rolle hätten übernehmen können, waren nicht sonderlich repräsentativ gestaltet. Eidbücher sind seit geraumer Zeit bekannt, einige wurden sogar ediert⁷⁴. Allerdings ist bisher keine umfassende vergleichende Untersuchung über sie angestellt worden. Es gibt zwar nicht nur am Oberrhein Eidbücher, aber doch nirgends so viele und so frühe wie hier, wo die Stadt Konstanz bereits 1389 ein Eidbuch führte⁷⁵. Am Oberrhein wurden selbst in sehr kleinen Städten wie Ammerschweier nahe Kolmar (1448) oder Kaysersberg, ebenfalls bei Kolmar (1460), Eidbücher angelegt⁷⁶. In der

⁷⁴ Siehe oben Anm. 15.

⁷⁵ Staatsbibliothek Berlin, Ms. Germ. Fol. 957 («Sachs-Kodex), ed. in: Otto Fe-GER (Hg.), Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung, Konstanz 1955 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 7).

⁷⁶ Archives Départementales du Haut-Rhin, E dépôt 4 (Ammerschwihr), BB 1; AM Kaysersberg, BB 1.

heutigen Deutschschweiz findet man Eidbücher im 15. beziehungsweise frühen 16. Jahrhundert in Basel, Freiburg, Luzern und Bern; in der frühen Neuzeit finden sich dann sehr viele Eidbücher, nicht nur am Oberrhein. Warum tauchte dieser Quellentypus im 15. Jahrhundert auf?

Eidbücher als Zeugen einer differenzierteren Schriftlichkeit Am Anfang der 1990er-Jahre beschrieben Hagen Keller und Jörg Busch die weitgehend als Sammlung von Eidformeln konzipierten Statutenbücher der oberitalienischen Kommunen des 13. Jahrhunderts als «Vorstufe der Statutengesetzgebung», eben weil dort mündliche Eide zum ersten Mal verschriftet wurden⁷⁷. Ganz anders hier, wo die oberrheinischen Eidbücher als neue Phase der Differenzierung der Schriftproduktion der städtischen Kanzleien zu betrachten sind.

Das erste Freiburger Eidbuch aus dem Jahr 1428/1429 ist eines der ältesten erhaltenen in meinem Korpus⁷⁸. Der Stadtschreiber Bérard Chaucy wurde 1428 bezahlt, weil er «les livre deis seremant deis officiers», das Buch der Amtleuteneide, verbessert hatte. Der Eintrag in die Stadtrechnung lautet: «quant on meliorast les livre deis seremant deis officiers, et quant lon querist les lettres eis cordeliers» (als man das Buch der Amtleuteneide verbesserte und als man die Urkunden bei den Franziskanern holte [oder nach ihnen fragte]). Ob das heisst, dass die Eidformeln nach dem Muster der bei den Franziskanern aufbewahrten Urkunden verfasst wurden, wie

⁷⁷ Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera, hg. von Hagen Keller und Jörg W. Busch, München 1991.

⁷⁸ Die Freiburger Eidbücher wurden beschrieben von Peter RÜCK, Archiv-Inventare des Kantons Freiburg: I. Reihe, Staatsarchiv Freiburg: 2. Faszikel, Die Eidbücher, in: FG 55 (1967), S. 283–303; SCHNETZER (wie Anm. 73), S. 93f.; UTZ TREMP, Vennerbrief (wie Anm. 20), S. 55–57. Ich stütze mich im Folgenden weitgehend auf diese Studien.

Peter Rück behauptete, scheint mir nicht so sicher⁷⁹. Im gleichen Jahr schrieb der Notar Augustin Vogt zunächst die zu beschwörenden Urkunden in beiden Sprachen nieder, dann die Eidformeln nur auf Französisch. Im folgenden Jahr hielt er in einem zweiten Heft nur die Eidformeln fest, dieses Mal auf Französisch und auf Deutsch. Nun verfügte die Stadt Freiburg damals über mehrere Stadtbücher (Abb. 3): Bürgerbücher (Register mit Eintragungen der Namen der neuen Bürger), ein Ordnungenbuch, in dem die Gesetze der Stadt verzeichnet waren, sowie die Seckelmeisterrechnungen und ein Gerichtsbuch. Es mag nach wenig aussehen; die Freiburger Stadträte aus dem 18. Jahrhundert glaubten sogar, dass die Habsburger die Stadtbücher mit sich fortgeführt hätten, als sie Freiburg Mitte des 15. Jahrhunderts verloren⁸⁰! Eigentlich ist die Anzahl aber beachtlich, und Städte wie Kolmar, Schlettstadt oder Basel führten nicht mehr Stadtbücher als Freiburg. Ihre Anzahl beweist vielmehr, dass die Stadt über eine richtige Kanzlei verfügte, mit festangestellten Schreibern und nicht nur Notaren, welche nach Auftrag bezahlt wurden.

Die im ersten Eidbuch verzeichneten Eidformeln sind dort wohl meistens zum ersten Mal überliefert. Aber dieses Eidbuch wie die folgenden enthält nur die am 24. Juni geleisteten Eide; die anderen Eidformeln sind in den Ratsmanualen oder als einzelne Akten überliefert⁸¹.

⁷⁹ Peter RÜCK, Das Staatsarchiv Freiburg im 14. und 15. Jahrhundert, in: FG 55 (1967), S. 233–279, S. 259.

⁸⁰ Ebd., S. 237.

⁸¹ RÜCK, Die Eidbücher (wie Anm. 78), S. 284.

RÜCK, Das Staatsarchiv Freiburg (wie Anm. 79); Pierre DE ZURICH, Catalogue des avoyers, bourgmaîtres, bannerets, trésoriers et chanceliers de Fribourg au XV^e siècle, in: AF 6 (1918), S. 97–107; Kathrin UTZ TREMP, Notariat und Historiografie. Die Freiburger Notarsfamilie Cudrefin und die Anfänge der freiburgischen Historiografie (Mitte 15. Jahrhundert), in: FG 88 (2011), S. 9–51; SCHNETZER (wie Anm. 73); Nicolas MORARD / Hubert FOERSTER, Das Staatsarchiv Freiburg – Führer durch die Bestände, Freiburg 1986.

Amtsbücher in Freiburg bis 1550

Gebrauchszeit des Bandes



Stadtschreiber im Amt

Petrus Nonans 1337– vor 1366 Heinricus Nonans de Nigro Castro 1363–1377 Petrus Nonans 1389–1394 Peter Cudrefin 1396/97–1408 Wilhelm Nonans 1408–1410 Petermann Cudrefin 1410–1427 Bérard Chaucy 1427–1447 Jakob Cudrefin 1447–1450 und 1452–1464 Pierre Faucon 1450–1460 und 1464–1470 Bérard Faucon 1470–1477 Guillaume Gruyère (=Greyerz) 1477–1483 Humbert Göuffi 1483–1492 Niklaus Lombard 1493–1514 Jost Zimmermann 1515–1524

Abb. 3: Amtsbücher in Freiburg bis 155082

Im Jahr 1483 legte der Stadtschreiber Wilhelm Gruyère (1477–1483) ein zweites Eidbuch an: Das erste war alt und entsprach vor allem den politischen Rahmenbedingungen der Stadt nicht mehr. Gruyère oder Greyerz war französischsprachig und schrieb wenig auf Deutsch. Vielleicht sah er den Beitritt zur Eidgenossenschaft kritisch, denn 1483 wurde er als Stadtschreiber durch den Berner Humbert Göuffi (1483–1492) ersetzt, der in der Berner Kanzlei ausgebildet worden war. Dennoch passte Gruyère das Eidbuch den neuen politischen Bedingungen an: Das Buch ist wieder zweisprachig, aber die deutschen Eidformeln stehen hier vor den französischen Formeln, und die Überschriften sind erstmals zweisprachig. Gruyère benutzte für sein Buch nicht mehr Papier, sondern Pergament und bemühte sich, schön zu schreiben, doch ohne Prunk.

Im Jahr 1503 war der Gebrauch der deutschen Sprache in der Kanzlei so selbstverständlich geworden, dass das dritte Eidbuch nur noch in dieser Sprache verfasst wurde. Sowohl die zu beschwörenden Urkunden als auch die Eidformeln sind nur noch in deutscher Sprache eingetragen, obwohl die meisten ja auf Französisch vorlagen. Der damalige Stadtschreiber Niklaus Lombard, auch er in der Berner Kanzlei ausgebildet, wollte diejenige von Freiburg reformieren, denn er legte gleichzeitig ein neues Eidbuch und ein neues «Ordnungsbuch» an. Genauso war es 1477 in Luzern geschehen, wo eine Kanzleireform dazu geführt hatte, dass ein Eidbuch und ein neues Stadtrechtsbuch fast zeitgleich angelegt worden waren⁸³. Lombards Eidformeln sind länger als die seiner Vorgänger, die Texte etwas aufgeblasen und mit lateinischen Wörtern gespickt; Lombards Lehrzeit in der Berner Kanzlei bei Thüring Fricker ist nicht zu übersehen. Das Eidbuch ist wieder in Pergament, diesmal aber nicht nur mit ledernem Überschlag, sondern mit richtigem Einband aus mit Leder überzogenen Holzplatten und mit Schliessen.

⁸³ Wanner (Hg.), *Stadt und Territorialstaat Luzern*, Bd. III (wie Anm. 15), Nr. 338 (Eidbuch) und 339 (Stadtrechtsbuch).

Für andere Städte wie Bern, Basel oder Luzern könnten ähnliche Untersuchungen mit ähnlichen Ergebnissen vorgestellt werden⁸⁴. Überall sieht man, dass die Eidbücher nicht primär dazu dienten, Eidformeln, die bis dahin nur in mündlicher Form tradiert worden waren, schriftlich zu fixieren oder mit der Niederschrift der Formeln so etwas wie eine schriftliche Statutensammlung herzustellen, sondern dass die Eidbücher als weitere Etappe der Differenzierung der städtischen schriftlichen Verwaltung zu betrachten sind. Diese Schriftlichkeit wirkte sich aber nicht zuungunsten der Mündlichkeit oder der Performanz des Rituals aus, sondern unterstützte sie.

Das Eidbuch als Instrument für die Eidesleistung?

Im 1477 angelegten ersten Luzerner Eidbuch wie auch im vier Jahre später entstandenen ersten Berner Eidbuch sind die Eidformeln sehr knapp gehalten⁸⁵. Es werden nicht ganze Amtsordnungen aufgeschrieben, sondern nur kurze Texte, so dass vermutet werden darf – für Bern ist es sicher –, dass das Eidbuch für die Eidleistung herangezogen wurde und die Formel wahrscheinlich direkt daraus vorgelesen wurde. Ausserdem enthalten diese Eidbücher zunächst keine anderen Texte als Eidformeln. Im Schlettstadter Eidbuch (1498) wie auch in Freiburg im Breisgau (1510, 1549) folgen auf die Eidformel sogar Namenslisten von Schwörenden, die jeweils von einer anderen Hand stammen und deshalb wohl direkt nach der Vereidigung eingeschrieben wurden⁸⁶. In Basel dagegen sind die ersten beiden Eidbücher sehr disparat – die Eidformeln (oft in mehreren Fassungen im gleichen Band) sind darin mit verschiedenen anderen Textsorten gemischt. So wäre der Gebrauch dieser Eidbücher für die Eidleistung sehr unpraktisch gewesen⁸⁷.

⁸⁴ Siehe RICHARD, Serment et gouvernement (wie Anm. 1).

⁸⁵ Siehe oben Anm. 15.

⁸⁶ AM Sélestat, BB 4, S. 15 und *passim*; Stadtarchiv Freiburg im Breisgau, B 3 Ordnungen, Nr. 4 und 5, beispielsweise Nr. 4, fol. 6v, 12v.

⁸⁷ Dazu bereits Laurence Buchholzer-Remy / Olivier Richard, Die städtischen Eidbücher im spätmittelalterlichen Elsass. Erste Erschließung der

In Freiburg scheint es klar, dass die Eidbücher am 24. Juni gebraucht wurden, ja dass sie eigens auf diesen Gebrauch zugeschnitten waren: Der Stadtschreiber konnte jedem Amtmann seine Eidformel aus dem Buch vorlesen. Wie bereits erwähnt, war die Reihenfolge der Ämter im Eidbuch und im Besatzungsbuch die gleiche. Auf der Vorderseite des ersten Eidbuchs heisst es denn auch: «Hienach stand geschriben die eid, die da yerlich söllent tun die amtlut der statt Friburg.» Die Lektüre der letzten Eidformeln endet mit dem Wort «AMEN», was zum Charakter des Rituals am Schwörtag passt.

Ein Problem bleibt indessen bestehen. Das dritte, 1503 angelegte Eidbuch war nur noch in deutscher Sprache verfasst. Dabei ist davon auszugehen, dass eine kleine Mehrheit der Freiburger Bevölkerung deutschsprachig, eine starke Minderheit aber doch französisch sprechend war und dass diese Bürger nicht alle Deutsch konnten⁸⁹. In vielen Quellen steht nun, man solle dem Bürger bzw. dem Amtmann seine Eidformel vorlesen, damit er wisse, wie er sich zu verhalten habe⁹⁰. Dies war jedoch nur dann möglich, wenn er den Text auch verstehen konnte. Deswegen wechseln etwa die spätmittelalterlichen kirchlichen Eidsammlungen, die normalerweise in Latein sind, in die

Quellen, in: Laurence Buchholzer-Remy / Sabine von Heusinger / Sigrid Hirbodian / Olivier Richard / Thomas Zotz (Hg.), Neue Forschungen zur elsässischen Geschichte im Mittelalter, Freiburg / München 2012, S. 177–196, bes. S. 184f.

⁸⁸ StAF, Stadtsachen A 322, S. 29; siehe Rück, Die Eidbücher (wie Anm. 78), hier S. 287f.

⁸⁹ Zu dieser Frage Schnetzer (wie Anm. 73), S. 86 und 92, und Nicolas Morard, Fribourg instantané: un rôle de taille inédit. Métiers, richesses, pouvoir, in: AF 65 (2002/2003), S. 2–119, besonders S. 35 u. 49 (Tabelle Nr. 7), der anhand eines Steuerrodels von 1478 berechnet, dass die Bevölkerung der Stadt Freiburg sich damals aus 54% Deutsch- und 46% Französischsprachigen zusammensetzte.

⁹⁰ Etwa Archives de la Ville et de l'Eurométropole de Strasbourg, 1 MR 2, S. 12 (Anfang des 15. Jahrhunderts): «darumb so geschicht diese verkundunge und warnung, daz sich vederman wissen darnach zu richtend».

Volkssprache, wenn die Eide Bedienstete betreffen, die wie Pförtner, Handwerker oder auch Frauen nicht unbedingt Latein verstehen konnten⁹¹. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass der Schreiber den französischsprachigen Freiburgern ihre Eidformel auf Deutsch vorlas. Die Anlegung des dritten Eidbuchs durch den Stadtschreiber Niklaus Lombard, der sehr wohl Französisch konnte – er korrigierte die französischen Formeln im zweiten Eidbuch⁹² –, muss deswegen für einen anderen Gebrauch bestimmt gewesen sein als die Eidleistung beim Schwörtag.

Medien der Macht

Während die ersten oberrheinischen Eidbücher meistens uneinheitlich sind und ohne sonderliche ästhetische Rücksicht angelegt wurden, sind die späteren Eidbücher oft aufwändiger mit Vorrede und Rubriken versehen, so in Konstanz 1460 oder in Basel 1534. In diesem Jahr erstellte der Basler Stadtschreiber Heinrich Ryhiner ein neues Eidbuch aus 316 schönen Pergamentblättern, mit einem Vorwort in grossen Buchstaben und in Latein, mit dem Stadtwappen verziert und mit der Gründungslegende der Stadt Basel sowie einem Städtelob ausgestattet⁹³. Da handelt es sich nicht mehr um

Siehe die Eidformelsammlung aus dem Damenstift St. Stefan in Strassburg (15. Jahrhundert), wo die Eidformel für den Notar und die Wahlhelfer (scrutatores) nur in Latein, diejenige der Wählerinnen aber auch in der Volkssprache aufgeschrieben sind, wohl weil nicht alle Kanonissen die lateinische Sprache beherrschten; Archives Départementales du Bas-Rhin, 2 B 61/32. Ebenso wechselte die Sprache je nach Status beziehungsweise Bildung des Schwörenden im Eidbuch der Kathedrale von Tournai, siehe Jacques Pycke / Morgane Belin (Hg.), Quand clercs, échevins, maîtres d'école... prêtaient serment: édition du livre des serments (14°–17° siècles) de la Cathédrale de Tournai, Tournai 2010, S. 13.

⁹² Schnetzer (wie Anm. 73), S. 117.

⁹³ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4. Siehe bereits Olivier RICHARD, La parole et l'écrit dans les livres de serments des villes du Rhin supérieur à la fin du Moyen Âge, in: Anne MAILLOUX / Laure VERDON (Hg.), L'enquête en questions. De la réalité à la «vérité» dans les modes

ein Gebrauchsbuch, sondern um ein Medium der Macht⁹⁴, um Repräsentation beziehungsweise Ostentation, wenige Jahre nach der Reformation in Basel – die erst 1529 offiziell eingeführt worden war: eine Art Denkmal für das neue städtische Regime also.

Das Gleiche könnte für Freiburg gelten: Das dritte Eidbuch sollte zusammen mit dem zeitgleich entstandenen neuen Ordnungsbuch ein anderes Freiburg zum Ausdruck bringen, das sich an Bern orientierte. Das Buch diente nicht mehr primär praktischen, sondern symbolischen Zwecken, indem es die Autorität der Stadtobrigkeiten zeigte (Abb. 4)⁹⁵.

Kartografie der städtischen Ordnung

Das dritte Basler Eidbuch enthält, wie auch andere Eidbücher seit 1460, ein Register beziehungsweise ein Inhaltsverzeichnis, die nach Verwaltungsbereichen geordnet sind. Solche Register sind als Kartografie der städtischen Verwaltung zu sehen. Die darin enthaltenen Texte sind übrigens keine kurzen Eidformeln, sondern lange Amtsordnungen. Sie sollen nicht nur die städtische Ordnung widerspiegeln, sondern sie auch mitgestalten. So platzierte Ryhiner den Eid des Stadtschreibers nicht unter die der übrigen ernannten Amtleute, sondern zusammen mit denen der Ratsherren, also als Teil der Obrigkeit, nicht der Bediensteten⁹⁶.

In Freiburg lässt sich diese Entwicklung hin zu einer Kartografie der städtischen Ordnung jedoch nicht beobachten. So hat das dritte

de gouvernement (Moyen Âge / Temps modernes), Paris 2014, S. 103-113, hier S. 112.

⁹⁴ Jan Marco Sawilla / Rudolf Schlögl (Hg.), Medien der Macht und des Entscheidens: Schrift und Druck im politischen Raum der europäischen Vormoderne (14.–17. Jahrhundert), Hannover 2014; Kerstin Seidel, «Vorzeigen und nachschlagen: zur Medialität und Materialität mittelalterlicher Rechtsbücher», in: Frühmittelalterlicher Studien 42 (2008), S. 306–328, bes. S. 311.

Die illuminierte Initiale wurde aber erst am Ende des 16. Jahrhunderts nachgetragen, siehe RÜCK, Die Eidbücher (wie Anm. 78), S. 288.

⁹⁶ Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Ratsbücher K 4, unfoliierte Inhaltsangabe am Anfang des Kodex.





Abb. 4: Einband und Titelseite der Eidessammlung im dritten Freiburger Eidbuch (1503). StAF, LA 114, fol. 12r. (Foto David Blanck, StAF).

Eidbuch weder Register noch Inhaltsverzeichnis, und weitere Texte wurden während der frühen Neuzeit planlos hinzugefügt, sowohl auf Französisch als auch auf Deutsch.

Die Eidbücher sind also keine klar definierte Kategorie von Amtsbüchern. Ihre Funktion entwickelte und veränderte sich auch im Laufe des langen 15. Jahrhunderts. Auffallend ist, wie der Eid gleichzeitig bürokratisiert und rationalisiert wurde und trotzdem in seiner rituellen und religiösen Dimension lebendig blieb.

Ausblick

Was zeigt die Untersuchung des Eides in den spätmittelalterlichen Städten am Oberrhein? So wie der Eid in den Städten als Regierungstechnik eingesetzt wurde, erscheint er keineswegs als veraltetes, ja anachronistisches Mittel, das im 15. Jahrhundert seine Kraft verloren hätte, weil er nur noch als Disziplinierungsinstrument gebraucht worden wäre. Im Gegenteil sollte er als wichtiges Element einer politischen Kultur des Vertrags betrachtet werden, die auch Einflüsse des Rechts, der Theologie oder der Verwaltung ausserhalb des städtischen Milieus in sich aufnahm. Diese Kultur wurde mit der Verschriftlichung erneuert; sie war zwar mit Konflikten und Kräftemessen verbunden, und die Obrigkeiten trachteten nach mehr Kontrolle und Macht, aber letztlich war sie massgeblich von Austausch und Dialog geprägt.